

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 14.05.2020
AZ.: IV/68

WP 14-20 SV 68/062

Beschlussvorlage

2. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

10.09.2020

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

23.09.2020

Entscheidung

Anlage 1 - Synopse Abfallentsorgungssatzung 2020

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 10.09.2020 beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013:

2. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013 wird aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602),

in der jeweils geltenden Fassung geändert:

Die Satzungsgrundlage wird wie folgt geändert/ ergänzt:

Der Teil „der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988,“ wird geändert in „der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988,“.

Der Teilsatz „§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S 1938ff.),“ wird geändert in die aktuelle Norm „§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),“.

Unmittelbar dahinter wird der Wortlaut ergänzt um die Normen „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),“.

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Stadt Hilden kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 6:

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Sammelstelle“ ergänzt um den Zusatz „und/ oder mit Schadstoffmobilen“.

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 4 lit. A Absatz 1:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Gartenabfälle“ ergänzt um den Zusatz „zu verstehen“.

§ 4 lit. B Absatz 1:

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Sammelstelle“ ergänzt um den Zusatz „und/ oder mit Schadstoffmobilen“.

§ 4 lit. B Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Anlieferung von Schadstoffen an der städt. stationären Sammelstelle und/ oder Schadstoffmobil ist nur von privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

§ 4 lit. C Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen. Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen per Hand verladen werden können (max. 80 kg). Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m³ nicht überschritten werden. Ab der dritten Abholung je Haushalt innerhalb eines Kalenderjahres, wird eine Sondergebühr erhoben. Neben der herkömmlichen Abholung kann die Stadt eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice anbieten (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diesen Expressservice wird eine Sondergebühr erhoben.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Benutzungspflichtige“ ergänzt um den Zusatz „schlüssig und nachvollziehbar“.

§ 8 Absatz 2:

Der letzte Satz wird gestrichen und nicht ersetzt.

§ 11 Absatz 9:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Entleerungsterminen“ ergänzt um den Zusatz „ggfs. auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation“.

§ 11 Absatz 10:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Entleerungsterminen“ ergänzt um den Zusatz „ggfs. auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation“.

§ 12

Die bisherige Überschrift und der bisherige Wortlaut des § 12 werden gestrichen.
§ 12 gilt nun als „derzeit nicht belegt.“

§ 13 Absatz 5:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Entleerungsterminen“ ergänzt um den Zusatz „ggfs. auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation“.

§ 14

Die Überschrift des § 14 wird vorangestellt ergänzt um das Wort „Bereitstellung“.

§ 14 Absatz 1 lit. a) erhält folgende Fassung:

- (1) a) Die Leerung der Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe a) bis k) und 3 erfolgt 14-täglich einmal nach einem von der Stadt Hilden festgesetzten Plan. Die Leerung der Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe j und k (Biotonnen) kann zugunsten der Tannenbaumabfuhr jeweils im Januar einmalig ausgesetzt werden. Dies ist durch die Stadt Hilden rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 14 Absatz 4:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wortlaut „...ab 07.00 Uhr.“ ergänzt um den Zusatz „Die Stadt Hilden behält sich vor, in Sondersituationen für einen befristeten Zeitraum die Abholzeit zu ändern. Dies wird dann durch Pressemitteilungen bekanntgegeben. Einer Satzungsänderung bedarf es in diesem Fall nicht.“.

§ 14 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Wenn das Sammelfahrzeug nicht ohne Schwierigkeiten (z. B. Baustellen/ Engstellen, Ver-

bot des Rückwärtsfahrens, etc.) unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter durch den Abfallbesitzer/ -erzeuger im Rahmen seiner gesteigerten Mitwirkungspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Abholort gebracht werden. Diese Regelung gilt auch für die Sperrmüllabfuhr.

Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

In § 22 Absatz 1 entfällt die bisherige Ziffer m) ersatzlos und die bisherigen Ziffern n) bis s) werden unnummeriert in m) bis r).

§ 22 Absatz 3:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „Euro“ ergänzt um den Zusatz „analog § 9 Abs. 5 LAbfG“.

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 11.07.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - beigefügt.

Mit Stand vom 26.10.2018 hat der Städte- und Gemeindebund eine neue Mustersatzung über die Abfallentsorgung veröffentlicht. Die Stadt Hilden hat sich bisher grundsätzlich stark an der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes orientiert. Dies ist auch in dem vorliegenden Entwurf der 2. Nachtragssatzung der Abfallentsorgungssatzung der Fall.

Hauptsächlich wurden einzelne Änderungen aus der Mustersatzung sowie redaktionelle Änderungen angepasst.

Die bisherige Vorschrift in § 12 „Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter“ muss ersatzlos entfallen. Er beinhaltete, dass die Abfallbehälter so auf den Grundstücken aufzustellen sind, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind. Dieser Sachverhalt ist vom Städte- und Gemeindebund NRW nicht als Bestandteil der Satzung über die Abfallentsorgung vorgesehen; es besteht leider keine Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung.

Die Verwaltung regt an, die 2. Nachtragssatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

gez. Birgit Alkenings

Klimarelevanz:

Die vorgeschlagene Anpassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - an die Mustersatzung hat keine Auswirkung auf das Klima.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung -

Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung

Alte Fassung	<u>Neue Fassung</u>
<p>Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 10.07.2013 folgende Satzung beschlossen:</p> <p align="center">§ 1 Aufgaben und Ziele</p> <p>(1) Die Stadt Hilden betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ <u>5, 8</u> und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom <u>18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)</u> sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 10.07.2013 folgende Satzung beschlossen:</p> <p align="center">§ 1 Aufgaben und Ziele</p> <p>(1) Die Stadt Hilden betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>

- | | |
|---|---|
| <p>(2) Die Stadt Hilden erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet. <p>(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Stadt Hilden kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (<u>§ 22 KrWG</u>).</p> <p>(5) Die Stadt Hilden wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßnahmen des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.</p> | <p>(2) Die Stadt Hilden erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet. <p>(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Stadt Hilden kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (<u>§ 22 KrWG</u>).</p> <p>(5) Die Stadt Hilden wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßnahmen des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.</p> |
|---|---|

**§ 2
Abfallentsorgungsleistungen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Hilden umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Hilden gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der Müll, der nach Trennung des Sperrgutes, der Schadstoffe, der Bioabfälle und der Wertstoffe verbleibt. Der Restmüll wird mittels der schwarzen/grauen Abfallbehälter (MGB - § 10) entsorgt.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 4 A Abs. 1), die nach dieser Satzung in Biotonnen eingebracht werden dürfen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier, Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll. Bei der Sperrgutabfuhr werden Altmetalle und Altholz zur Verwertung aussortiert.
 5. Annahme bzw. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG, Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriewertstoffgesetz (BattG).

**§ 2
Abfallentsorgungsleistungen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Hilden umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Hilden gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der Müll, der nach Trennung des Sperrgutes, der Schadstoffe, der Bioabfälle und der Wertstoffe verbleibt. Der Restmüll wird mittels der schwarzen/grauen Abfallbehälter (MGB - § 10) entsorgt.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 4 A Abs. 1), die nach dieser Satzung in Biotonnen eingebracht werden dürfen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier, Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll. Bei der Sperrgutabfuhr werden Altmetalle und Altholz zur Verwertung aussortiert.
 5. Annahme bzw. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG, Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriewertstoffgesetz (BattG).

6. Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der stationären Sammelstelle.
7. Annahme von Wertstoffen (Grünabfälle, Altpapier, Altmetall, Bauschutt u. a.) in haushaltsüblichen Kleinmengen gem. jeweils aktuellem Abfallkalender der Stadt Hilden.
8. Annahme von Altkleidern und Textilien an den Depotcontainerstandorten.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
11. Einsammlung von Herbstlaub in zugelassenen städt. Laubsäcken.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biotonnen, Altpapiertonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammlung, Entsorgung von Elektronik-Altgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung im Bringsystem von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Zentralen Bauhof (Container für Kleinmengen: Grünabfall, Altmetalle, Altpapier, Bauschutt, Holz, Restmüll und Elektronik-Altgeräten, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung. Jede Besitzerin und jeder

6. Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der stationären Sammelstelle **und/ oder mit Schadstoffmobilen**.
7. Annahme von Wertstoffen (Grünabfälle, Altpapier, Altmetall, Bauschutt u. a.) in haushaltsüblichen Kleinmengen gem. jeweils aktuellem Abfallkalender der Stadt Hilden.
8. Annahme von Altkleidern und Textilien an den Depotcontainerstandorten.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
11. Einsammlung von Herbstlaub in zugelassenen städt. Laubsäcken.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biotonnen, Altpapiertonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammlung, Entsorgung von Elektronik-Altgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung im Bringsystem von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Zentralen Bauhof (Container für Kleinmengen: Grünabfall, Altmetalle, Altpapier, Bauschutt, Holz, Restmüll und Elektronik-Altgeräten, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung**

<p>Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die zur Verfügung gestellten Behältnisse zu benutzen.</p>	<p><u>von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können

<p>oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste 1 aufgeführt; die Liste 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Stadt Hilden kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).</p>	<p>oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste 1 aufgeführt; die Liste 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Stadt Hilden kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll, Elektrogeräte</p> <p>A. Bioabfälle</p> <p>(1) Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.</p> <p>(2) In die Biotonne dürfen nicht eingebracht werden: alle gekochten, gegarten oder zubereiteten Speiseabfälle, insbesondere tierische Speiseabfälle wie z.B. Fleisch, Fisch, Knochen, Saucen und Milchprodukte. Auch biologisch abbaubare Werkstoffe wie z.B. Säcke und Schalen aus Maisstärke dürfen nicht in die Biotonne eingebracht werden.</p> <p>(3) Die aus privaten Haushalten und Gärten in den Biotonnen bereitgestellten Bioabfälle werden im Holsystem eingesammelt und befördert. Die Biotonnen werden von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll, Elektrogeräte</p> <p>A. Bioabfälle</p> <p>(1) Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle <u>zu verstehen</u>.</p> <p>(2) In die Biotonne dürfen nicht eingebracht werden: alle gekochten, gegarten oder zubereiteten Speiseabfälle, insbesondere tierische Speiseabfälle wie z.B. Fleisch, Fisch, Knochen, Saucen und Milchprodukte. Auch biologisch abbaubare Werkstoffe wie z.B. Säcke und Schalen aus Maisstärke dürfen nicht in die Biotonne eingebracht werden.</p> <p>(3) Die aus privaten Haushalten und Gärten in den Biotonnen bereitgestellten Bioabfälle werden im Holsystem eingesammelt und befördert. Die Biotonnen werden von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt.</p>

<p>Im Herbst (September bis Dezember) werden zusätzlich städtische Laubsäcke, in denen nur Laub eingefüllt werden darf, im Holsystem eingesammelt.</p> <p>(4) Sperrige Grünabfälle aus privaten Gärten sowie größere Mengen an Grünabfällen (Frühjahrsschnitt, Herbstlaub sowie aus größeren Außenanlagen und Gärten) werden zusätzlich im Bringsystem bei der städt. Grünabfallsammlung angenommen. Äste und kleine Bäume werden nur mit einem Stammdurchmesser von weniger als 10 cm und einer Länge von 100 cm gebündelt entgegengenommen. Bei Bäumen und Sträuchern muss der Wurzelstock entfernt sein.</p> <p>(5) Die Stadt Hilden fördert die Eigenkompostierung von Bioabfällen.</p> <p>(6) Die in bzw. bei Ausübung einer gewerblichen Gärtner- oder Landschaftsbautätigkeit anfallenden Gartenabfälle sind von der kommunalen Entsorgung bzw. Verwertung ausgeschlossen.</p> <p>B. Schadstoffe</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Hilden bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(2) Gefährliche Abfälle in diesem Sinne sind insbesondere solche, die in der Liste 2 (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführt sind. Die Liste 2 der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Im Herbst (September bis Dezember) werden zusätzlich städtische Laubsäcke, in denen nur Laub eingefüllt werden darf, im Holsystem eingesammelt.</p> <p>(4) Sperrige Grünabfälle aus privaten Gärten sowie größere Mengen an Grünabfällen (Frühjahrsschnitt, Herbstlaub sowie aus größeren Außenanlagen und Gärten) werden zusätzlich im Bringsystem bei der städt. Grünabfallsammlung angenommen. Äste und kleine Bäume werden nur mit einem Stammdurchmesser von weniger als 10 cm und einer Länge von 100 cm gebündelt entgegengenommen. Bei Bäumen und Sträuchern muss der Wurzelstock entfernt sein.</p> <p>(5) Die Stadt Hilden fördert die Eigenkompostierung von Bioabfällen.</p> <p>(6) Die in bzw. bei Ausübung einer gewerblichen Gärtner- oder Landschaftsbautätigkeit anfallenden Gartenabfälle sind von der kommunalen Entsorgung bzw. Verwertung ausgeschlossen.</p> <p>B. Schadstoffe</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Hilden bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle <u>und/ oder Schadstoffmobil</u> angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(2) Gefährliche Abfälle in diesem Sinne sind insbesondere solche, die in der Liste 2 (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführt sind. Die Liste 2 der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
--	---

(3) Die in Absatz 2 genannten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an der Sammelstelle angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

(4) Die Ablieferung von Schadstoffen an der städt. stationären Sammelstelle ist nur von privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

(5) Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe unterliegen gemäß Kreissatzung einem Anschluss- und Benutzungszwang an die IDR EG in Düsseldorf.

C. Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzenden im Gebiet der Stadt Hilden haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes gesondert abfahren zu lassen. Die Abfuhr erfolgt auf Anmeldung. Die Anmeldenden werden über den Tag des Einsammelns und Beförderns jeweils gesondert benachrichtigt.

(2) Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen. Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen verladen werden können. Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m³ nicht überschritten werden. Ab der dritten Abholung je Haushalt innerhalb eines Kalenderjahres, wird eine Sondergebühr erhoben. Neben der herkömmlichen Abholung bietet die Stadt eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice an (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diesen Expressservice wird eine Sondergebühr erhoben.

(3) Die in Absatz 2 genannten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an der Sammelstelle angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

(4) Die Anlieferung von Schadstoffen an der städt. stationären Sammelstelle und/ oder Schadstoffmobil ist nur von privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

(5) Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe unterliegen gemäß Kreissatzung einem Anschluss- und Benutzungszwang an die IDR EG in Düsseldorf.

C. Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzenden im Gebiet der Stadt Hilden haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes gesondert abfahren zu lassen. Die Abfuhr erfolgt auf Anmeldung. Die Anmeldenden werden über den Tag des Einsammelns und Beförderns jeweils gesondert benachrichtigt.

(2) Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen. Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen per Hand verladen werden können (max. 80 kg). Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m³ nicht überschritten werden. Ab der dritten Abholung je Haushalt innerhalb eines Kalenderjahres, wird eine Sondergebühr erhoben. Neben der herkömmlichen Abholung bietet kann die Stadt eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice an anbieten (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diesen Expressservice wird eine Sondergebühr erhoben.

(3) Von der Sperrgutentsorgung ausgeschlossen sind alle mit einem Baukörper ehemals verbundenen Abbruchgegenstände (Bauschutt und Baumischabfälle) sowie:

- Restmüll, der nach Größe und Umfang in die Restmülltonne passt
- Abfälle, die unter § 4 Buchstaben A und B aufgeführt sind
- Auto- und Motorradteile
- Nachtstromspeicheröfen
- Abfälle, die in der Anlage - Liste 1 - zu dieser Satzung nicht aufgeführt sind.

(4) Sperrige Abfälle müssen am Abholort sortiert nach Metallschrott, Altholz, Elektro-, Elektronik-Altgeräte und sonstigem Sperrmüll zur Abholung vor dem Grundstück bereitgestellt werden. Frühestens am Abend vor der Abholung entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden.

Elektrokleingeräte sind gem. § 2 Abs. 2 Satz 7 zu einer von der Stadt Hilden benannten Sammelstelle zu bringen.

(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Hilden benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Hilden zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Hilden bekannt gegeben.

(3) Von der Sperrgutentsorgung ausgeschlossen sind alle mit einem Baukörper ehemals verbundenen Abbruchgegenstände (Bauschutt und Baumischabfälle) sowie:

- Restmüll, der nach Größe und Umfang in die Restmülltonne passt
- Abfälle, die unter § 4 Buchstaben A und B aufgeführt sind
- Auto- und Motorradteile
- Nachtstromspeicheröfen
- Abfälle, die in der Anlage - Liste 1 - zu dieser Satzung nicht aufgeführt sind.

(4) Sperrige Abfälle müssen am Abholort sortiert nach Metallschrott, Altholz, Elektro-, Elektronik-Altgeräte und sonstigem Sperrmüll zur Abholung vor dem Grundstück bereitgestellt werden. Frühestens am Abend vor der Abholung entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden.

Elektrokleingeräte sind gem. § 2 Abs. 2 Satz 7 zu einer von der Stadt Hilden benannten Sammelstelle zu bringen.

(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Hilden benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Hilden zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Hilden bekannt gegeben.

<p>(6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Hilden informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.</p>	<p>(6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Hilden informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Hilden den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hilden haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Hilden den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hilden haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).</p>

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen

sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht

schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen

sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht

schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem

<p>Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so genannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.</p>	<p>Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so genannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,</p> <ul style="list-style-type: none">- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Hilden an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,</p> <ul style="list-style-type: none">- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Hilden an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, §

<p>KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;</p> <p>- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.</p>	<p>18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;</p> <p>- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).</p> <p>Die Stadt Hilden stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige <u>schlüssig und nachvollziehbar</u> nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).</p> <p>Die Stadt Hilden stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.</p>

<p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert.</p> <p>Die Stadt Hilden stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.</p>	<p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert.</p> <p>Die Stadt Hilden stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. <u>Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in der jeweils geltenden Fassung (Verkündungsorgan z. Zt. Amtsblatt des Kreises Mettmann) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in der jeweils geltenden Fassung (Verkündungsorgan z. Zt. Amtsblatt des Kreises Mettmann) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.</p>

**§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Hilden bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- 2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Müllgroßbehälter - MGB - (40 l) Farbe schwarz/grau
 - b) Müllgroßbehälter - MGB - (60 l) Farbe schwarz/grau
 - c) Müllgroßbehälter - MGB - (80 l) Farbe schwarz/grau
 - d) Müllgroßbehälter - MGB - (120 l) Farbe schwarz/grau
 - e) Müllgroßbehälter - MGB - (140 l) Farbe schwarz/grau
 - f) Müllgroßbehälter - MGB - (240 l) Farbe schwarz/grau
 - g) Großraumabfallbehälter - (660 l) Farbe schwarz/grau
 - h) Großraumabfallbehälter - (770 l) Farbe schwarz/grau
 - i) Großraumabfallbehälter - (1100 l) Farbe schwarz/grau
 - j) Müllgroßbehälter – MGB - (120 l) Farbe braun
 - k) Müllgroßbehälter – MGB - (240 l) Farbe braun
 - l) Müllgroßbehälter – MGB - (120 l) Farbe schwarz/blau oder blau
 - m) Müllgroßbehälter – MGB - (240 l) Farbe schwarz/blau oder blau
 - n) Papiergroßraumbehälter - (1100 l) Farbe schwarz/blau oder blau
- (3) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignen, können von der Stadt Hilden zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Hilden eingesammelt, soweit sie neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfallsäcke sind käuflich zu erwerben.
Jahreszeitlich zusätzlich anfallende Laubabfälle, können in den von der Stadt Hilden zugelassenen Laubsäcken neben den Biomüllbehältern

**§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Hilden bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- 2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Müllgroßbehälter - MGB - (40 l) Farbe schwarz/grau
 - b) Müllgroßbehälter - MGB - (60 l) Farbe schwarz/grau
 - c) Müllgroßbehälter - MGB - (80 l) Farbe schwarz/grau
 - d) Müllgroßbehälter - MGB - (120 l) Farbe schwarz/grau
 - e) Müllgroßbehälter - MGB - (140 l) Farbe schwarz/grau
 - f) Müllgroßbehälter - MGB - (240 l) Farbe schwarz/grau
 - g) Großraumabfallbehälter - (660 l) Farbe schwarz/grau
 - h) Großraumabfallbehälter - (770 l) Farbe schwarz/grau
 - i) Großraumabfallbehälter - (1100 l) Farbe schwarz/grau
 - j) Müllgroßbehälter – MGB - (120 l) Farbe braun
 - k) Müllgroßbehälter – MGB - (240 l) Farbe braun
 - l) Müllgroßbehälter – MGB - (120 l) Farbe schwarz/blau oder blau
 - m) Müllgroßbehälter – MGB - (240 l) Farbe schwarz/blau oder blau
 - n) Papiergroßraumbehälter - (1100 l) Farbe schwarz/blau oder blau
- (3) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignen, können von der Stadt Hilden zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Hilden eingesammelt, soweit sie neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfallsäcke sind käuflich zu erwerben.
Jahreszeitlich zusätzlich anfallende Laubabfälle, können in den von der Stadt Hilden zugelassenen Laubsäcken neben den

<p>zur Abholung bereitgestellt werden. Die Laubsäcke können am Zentralen Bauhof gegen eine Gebühr erworben werden.</p> <p>(4) Der Abfall darf nur in die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt und nicht in anderer Weise, z.B. neben den Abfallbehältern, abgelagert werden. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke werden weder entleert noch befördert.</p> <p>(5) Die Abfallbehälter nach Absatz 2 Bst. a) bis Bst. k) sind von den Anschlusspflichtigen mit einer durch die Stadt Hilden ausgegebenen Siegelmarke zu versehen. Nur die mit einer gültigen Siegelmarke versehenen Abfallbehälter werden entleert.</p>	<p>Biomüllbehältern zur Abholung bereitgestellt werden. Die Laubsäcke können am Zentralen Bauhof gegen eine Gebühr erworben werden.</p> <p>(4) Der Abfall darf nur in die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt und nicht in anderer Weise, z.B. neben den Abfallbehältern, abgelagert werden. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke werden weder entleert noch befördert.</p> <p>(5) Die Abfallbehälter nach Absatz 2 Bst. a) bis Bst. k) sind von den Anschlusspflichtigen mit einer durch die Stadt Hilden ausgegebenen Siegelmarke zu versehen. Nur die mit einer gültigen Siegelmarke versehenen Abfallbehälter werden entleert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter</p> <p>(1) Für die Sammlung von Papier und Pappe stehen die blauen Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und Papiergroßraumbehälter 1100 l zur Verfügung. Anzahl und Größe der blauen Behälter richten sich nach dem vom Grundstückseigentümer gemeldeten Bedarf. Das Gesamtvolumen für die Sammlung von Altpapier pro Grundstück wird auf das 2-fache des angemeldeten wöchentlichen Restmüllvolumens begrenzt. Auf Antrag kann die Obergrenze bei Privathaushalten und im Geschosswohnungsbau auf 40 l pro Person in vier Wochen erhöht werden. Die Nutzung der braunen Biotonne ist freigestellt. Sie wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Soweit die Biotonnen zur Reduzierung des Mindestrestmüllvolumens gem. Abs. 3 benutzt werden, sind die Bioabfälle in diese Gefäße einzufüllen und zum Einsammeln zur Verfügung zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter</p> <p>(1) Für die Sammlung von Papier und Pappe stehen die blauen Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und Papiergroßraumbehälter 1100 l zur Verfügung. Anzahl und Größe der blauen Behälter richten sich nach dem vom Grundstückseigentümer gemeldeten Bedarf. Das Gesamtvolumen für die Sammlung von Altpapier pro Grundstück wird auf das 2-fache des angemeldeten wöchentlichen Restmüllvolumens begrenzt. Auf Antrag kann die Obergrenze bei Privathaushalten und im Geschosswohnungsbau auf 40 l pro Person in vier Wochen erhöht werden. Die Nutzung der braunen Biotonne ist freigestellt. Sie wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Soweit die Biotonnen zur Reduzierung des Mindestrestmüllvolumens gem. Abs. 3 benutzt werden, sind die Bioabfälle in diese Gefäße einzufüllen und zum Einsammeln zur Verfügung zu stellen.</p>

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gem. den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) gemeldete Person vorzuhalten. Dieses Mindestmüllvolumen setzt eine ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen Wertstoffsammelsysteme (Altpapiertonne, Gelbe Tonne/Sack, Glascontainer) voraus.

Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn seitens des Grundstückseigentümers nachgewiesen wird, dass eine oder mehrere Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemäß den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) gemeldet ist/sind, sich überwiegend (d. h. ohne Unterbrechung mehr als 50 v. H. der 365 Tage á 24 Stunden eines Jahres) anderorts aufhalten. Dies kann durch ein Studium/eine Ausbildung in weiterer Entfernung (nicht im Umkreis von 100 km ausgehend von den Stadtgrenzen der Stadt Hilden) oder einem Auslandsaufenthalt gegeben sein.

Des Weiteren kann eine Ausnahme bei einem nachgewiesenen überwiegenden oder ausschließlichen Aufenthalt in einer Alten- oder Pflegeeinrichtungen zugelassen werden, dies gilt auch für Einrichtungen innerhalb des Stadtgebietes Hilden.

Als Nachweis gilt beispielsweise eine aktuelle Studienbescheinigung in Verbindung mit einem Mietvertrag.

Wird die Ausnahme nach erfolgter Prüfung zugelassen, wird von der Vorhaltung des Mindestrestmüllvolumens für jede nachgewiesene abwesende Person abgesehen. Die Ausnahme gilt für ein Jahr, ab Erteilung des Bescheides.

Die Stadt Hilden behält sich ein jederzeitiges Recht zur Vorlage der Nachweise zur Überprüfung vor.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gem. den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) gemeldete Person vorzuhalten. Dieses Mindestmüllvolumen setzt eine ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen Wertstoffsammelsysteme (Altpapiertonne, Gelbe Tonne/Sack, Glascontainer) voraus.

Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn seitens des Grundstückseigentümers nachgewiesen wird, dass eine oder mehrere Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemäß den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) gemeldet ist/sind, sich überwiegend (d. h. ohne Unterbrechung mehr als 50 v. H. der 365 Tage á 24 Stunden eines Jahres) anderorts aufhalten.

Dies kann durch ein Studium/eine Ausbildung in weiterer Entfernung (nicht im Umkreis von 100 km ausgehend von den Stadtgrenzen der Stadt Hilden) oder einem Auslandsaufenthalt gegeben sein.

Des Weiteren kann eine Ausnahme bei einem nachgewiesenen überwiegenden oder ausschließlichen Aufenthalt in einer Alten- oder Pflegeeinrichtungen zugelassen werden, dies gilt auch für Einrichtungen innerhalb des Stadtgebietes Hilden.

Als Nachweis gilt beispielsweise eine aktuelle Studienbescheinigung in Verbindung mit einem Mietvertrag.

Wird die Ausnahme nach erfolgter Prüfung zugelassen, wird von der Vorhaltung des Mindestrestmüllvolumens für jede nachgewiesene abwesende Person abgesehen. Die Ausnahme gilt für ein Jahr, ab Erteilung des Bescheides.

Die Stadt Hilden behält sich ein jederzeitiges Recht zur Vorlage der Nachweise zur Überprüfung vor.

(3) Bei Benutzung der Biotonne oder der schriftlichen Erklärung, dass die Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück in geeigneter Weise (Lattenkomposter, geschlossene Kompostersysteme) und in ausreichender Menge kompostiert werden, kann bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen von einem Mindestrestmüllvolumen von 10 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück gemeldete Person bei der Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter ausgegangen werden.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert ist ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Woche vorzuhalten.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestrestmüllvolumen zugelassen werden. Die Stadt Hilden legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institutionen	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser/Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-/	je 3 Beschäftigten	1

(3) Bei Benutzung der Biotonne oder der schriftlichen Erklärung, dass die Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück in geeigneter Weise (Lattenkomposter, geschlossene Kompostersysteme) und in ausreichender Menge kompostiert werden, kann bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen von einem Mindestrestmüllvolumen von 10 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück gemeldete Person bei der Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter ausgegangen werden.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert ist ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Woche vorzuhalten.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestrestmüllvolumen zugelassen werden. Die Stadt Hilden legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institutionen	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser/Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige	je 3 Beschäftigten	1

Industrie- u. Versicherungsvertreter			Handels-/ Industrie- u. Versicherungsvertreter		
c) Schulen / Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder	1	c) Schulen / Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4	d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2	e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1	f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2	g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5	h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5	i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

<p>(5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.</p> <p>(6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.</p>	<p>(5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.</p> <p>(6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.</p>
--	---

(7) Änderungen in der Ausstattung eines Grundstückes mit Abfallbehältern wirken sich ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats aus. Sollte die Änderung in einer Verringerung der erforderlichen Anzahl der Abfallbehälter bzw. der Größe der Abfallbehälter bestehen, wird die Meldung ab 01. des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.

(8) Es können auf Antrag auf freiwilliger Basis gebildete grundstücksüberschreitende Müllgemeinschaften für die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern - MGB - (Inhalt 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 140 l, 240 l), Großraumabfallbehältern (Inhalt 660 l, 770 l, 1100 l) und Biotonnen (Inhalt 120 l, 240 l) zugelassen werden. Der von allen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern in der Müllgemeinschaft zu unterzeichnende Antrag ist bei der Stadt Hilden (Stadtsteueramt) einzureichen. In dem Antrag sind der Standort der Abfallbehälter und eine Anschlusspflichtige bzw. ein Anschlusspflichtiger aus der Müllgemeinschaft als bevollmächtigt zu benennen. Über die Zulassung einer Müllgemeinschaft entscheidet die Stadt. Eine Zulassung wird nur auf Widerruf erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden bleiben hiervon unberührt.

Die als Müllgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

Die Auflösung einer sowie jede sonstige Änderung innerhalb einer Müllgemeinschaft sind der Stadt Hilden unverzüglich anzuzeigen.

(9) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein

(7) Änderungen in der Ausstattung eines Grundstückes mit Abfallbehältern wirken sich ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats aus. Sollte die Änderung in einer Verringerung der erforderlichen Anzahl der Abfallbehälter bzw. der Größe der Abfallbehälter bestehen, wird die Meldung ab 01. des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.

(8) Es können auf Antrag auf freiwilliger Basis gebildete grundstücksüberschreitende Müllgemeinschaften für die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern - MGB - (Inhalt 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 140 l, 240 l), Großraumabfallbehältern (Inhalt 660 l, 770 l, 1100 l) und Biotonnen (Inhalt 120 l, 240 l) zugelassen werden. Der von allen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern in der Müllgemeinschaft zu unterzeichnende Antrag ist bei der Stadt Hilden (Stadtsteueramt) einzureichen. In dem Antrag sind der Standort der Abfallbehälter und eine Anschlusspflichtige bzw. ein Anschlusspflichtiger aus der Müllgemeinschaft als bevollmächtigt zu benennen. Über die Zulassung einer Müllgemeinschaft entscheidet die Stadt. Eine Zulassung wird nur auf Widerruf erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden bleiben hiervon unberührt.

Die als Müllgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

Die Auflösung einer sowie jede sonstige Änderung innerhalb einer Müllgemeinschaft sind der Stadt Hilden unverzüglich anzuzeigen.

(9) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen **ggfs. auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation** festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht

<p>Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht angemeldet worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hilden den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und anzumelden.</p> <p>(10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.</p>	<p>ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht angemeldet worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hilden den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und anzumelden.</p> <p>(10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen <u>ggfs. auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation</u> festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter</p> <p>Die Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter</u> <u>(derzeit nicht belegt)</u></p> <p><u>Die Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(1) Die Restmülltonnen, Biotonnen und die Papiertonnen werden von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie verbleiben im städt. Eigentum. Die Müllcontainer in den Größen 660 l, 770 l und 1100 l werden nur mit Flachdeckel angeboten. Für die Beschaffung der Abfallsäcke gilt § 17 Abs. 2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(1) Die Restmülltonnen, Biotonnen und die Papiertonnen werden von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie verbleiben im städt. Eigentum. Die Müllcontainer in den Größen 660 l, 770 l und 1100 l werden nur mit Flachdeckel angeboten. Für die Beschaffung der Abfallsäcke gilt § 17 Abs. 2.</p>

(2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen im Haus wohnenden Personen zugänglich sind und vorschriftsmäßig benutzt werden können.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft (insbesondere nicht maschinell verdichtet) oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

Die befüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

- Müllgroßbehälter - MGB - (40 l) 20 kg
- Müllgroßbehälter - MGB - (60 l) 30 kg
- Müllgroßbehälter - MGB - (80 l) 40 kg
- Müllgroßbehälter - MGB - (120 l) 50 kg
- Müllgroßbehälter - MGB - (140 l) 55 kg
- Müllgroßbehälter - MGB - (240 l) 80 kg
- Großraumabfallbehälter - (660 l) 250 kg
- Großraumabfallbehälter - (770 l) 280 kg
- Großraumabfallbehälter - (1100 l) 380 kg

(4) a) Behälterglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.

b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

c) Bioabfälle können in den braunen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abholung bereitgestellt werden. Dies gilt nicht für ungekochte und

(2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen im Haus wohnenden Personen zugänglich sind und vorschriftsmäßig benutzt werden können.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft (insbesondere nicht maschinell verdichtet) oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

Die befüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

- Müllgroßbehälter - MGB - (40 l) 20 kg
- Müllgroßbehälter - MGB - (60 l) 30 kg
- Müllgroßbehälter - MGB - (80 l) 40 kg
- Müllgroßbehälter - MGB - (120 l) 50 kg
- Müllgroßbehälter - MGB - (140 l) 55 kg
- Müllgroßbehälter - MGB - (240 l) 80 kg
- Großraumabfallbehälter - (660 l) 250 kg
- Großraumabfallbehälter - (770 l) 280 kg
- Großraumabfallbehälter - (1100 l) 380 kg

(4) a) Behälterglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.

b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

c) Bioabfälle können in den braunen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abholung bereitgestellt werden. Dies gilt nicht für ungekochte und

<p>gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den schwarzen/grauen Restmüllbehälter einzufüllen.</p> <p>d) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sind in den gelben Sack/Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack/Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>f) Die Leerung überfüllter, überschwerter oder fehlbefüllter Sammelbehälter kann durch die Stadt verweigert werden. Die Stadt bietet in solchen Fällen (bei beseitigter Überfüllung / beseitigtem Übergewicht) eine Sonderleerung gegen Gebühr an.</p> <p>(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.</p> <p>(6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den schwarzen/grauen Restmüllbehälter einzufüllen.</p> <p>d) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sind in den gelben Sack/Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack/Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>f) Die Leerung überfüllter, überschwerter oder fehlbefüllter Sammelbehälter kann durch die Stadt verweigert werden. Die Stadt bietet in solchen Fällen (bei beseitigter Überfüllung / beseitigtem Übergewicht) eine Sonderleerung gegen Gebühr an.</p> <p>(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.</p> <p>(6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>(1) a) Die Leerung der Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe a) bis k) und 3 erfolgt 14-täglich einmal nach einem von der Stadt Hilden festgesetzten Plan.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Bereitstellung</u>, Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>(1) a) Die Leerung der Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe a) bis k) und 3 erfolgt 14-täglich einmal nach einem von der Stadt Hilden festgesetzten Plan. <u>Die Leerung der Abfallbehälter gem.</u></p>

<p>b) Die Stadt kann auf Antrag abweichend von der 14-täglichen Leerung das wöchentliche Einsammeln und Befördern der Abfälle bei Großraumabfallbehältern zulassen, wenn die Anschlusspflichtigen nachweisen, dass dies für ihre Grundstücke aus organisatorischen Gründen (z.B. anfallende Abfallmenge, Anzahl der Großraumabfallbehälter) notwendig ist.</p> <p>c) Die Behältnisse gem. § 10 Abs. 2 Bst. l) bis n) werden vierwöchentlich einmal nach einem von der Stadt Hilden festgesetzten Plan geleert.</p> <p>(2) Muss der Zeitpunkt des Einsammelns und der Beförderung aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies durch die Stadt Hilden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe durch Gründe, die die Stadt Hilden nicht zu vertreten hat, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Kann die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person der Anschlusspflichtigen oder der Abfallbesitzenden liegenden Gründe nicht erfolgen, so wird das Einsammeln und die Beförderung erst nach Fortfall des Grundes, jedoch frühestens zum nächsten Abholtermin vorgenommen.</p> <p>(4) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen oder allen anderen Abfallbesitzenden am Rand der öffentlichen Straße (Abholort) bereitzustellen. Als öffentliche Straße gilt nur die gemäß den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW gewidmete Verkehrsfläche.</p>	<p><u>§ 10 Abs. 2 Buchstabe j und k (Biotonnen) kann zugunsten der Tannenbaumabfuhr jeweils im Januar einmalig ausgesetzt werden. Dies ist durch die Stadt Hilden rechtzeitig bekannt zu geben.</u></p> <p>b) Die Stadt kann auf Antrag abweichend von der 14-täglichen Leerung das wöchentliche Einsammeln und Befördern der Abfälle bei Großraumabfallbehältern zulassen, wenn die Anschlusspflichtigen nachweisen, dass dies für ihre Grundstücke aus organisatorischen Gründen (z.B. anfallende Abfallmenge, Anzahl der Großraumabfallbehälter) notwendig ist.</p> <p>c) Die Behältnisse gem. § 10 Abs. 2 Bst. l) bis n) werden vierwöchentlich einmal nach einem von der Stadt Hilden festgesetzten Plan geleert.</p> <p>(2) Muss der Zeitpunkt des Einsammelns und der Beförderung aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies durch die Stadt Hilden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe durch Gründe, die die Stadt Hilden nicht zu vertreten hat, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Kann die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person der Anschlusspflichtigen oder der Abfallbesitzenden liegenden Gründe nicht erfolgen, so wird das Einsammeln und die Beförderung erst nach Fortfall des Grundes, jedoch frühestens zum nächsten Abholtermin vorgenommen.</p> <p>(4) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen oder allen anderen Abfallbesitzenden am Rand der öffentlichen Straße (Abholort) bereitzustellen. Als öffentliche Straße gilt nur die gemäß den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW gewidmete Verkehrsfläche.</p>
--	---

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten, entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden, frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt werden, ohne dass hierdurch der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden darf.

Am Abholtag erfolgt die Leerung durch die Müllabfuhr ab 07.00 Uhr.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten unverzüglich von der öffentlichen Straße/Gehweg zu entfernen.

- (5) Wenn das Sammelfahrzeug nicht ohne Schwierigkeiten unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Abholort gebracht werden. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

- (6) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann durch die Stadt Hilden eine Ausnahme von den Vorschriften des Absatzes 4 Satz 2 zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass dem Einsatz der Sammelfahrzeuge auf nichtöffentlichen Verkehrsflächen (mittels Baulast gesicherte Fahrrechte) keine technischen Gründe entgegenstehen und eine Haftungsfreistellungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten, entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden, frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt werden, ohne dass hierdurch der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden darf.

Am Abholtag erfolgt die Leerung durch die Müllabfuhr ab 07.00 Uhr.

Die Stadt Hilden behält sich vor, in Sondersituationen für einen befristeten Zeitraum die Abholzeit zu ändern. Dies wird dann durch Pressemitteilungen, Social Media oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben. Einer Satzungsänderung bedarf es in diesem Fall nicht.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten unverzüglich von der öffentlichen Straße/Gehweg zu entfernen.

- (5) Wenn das Sammelfahrzeug nicht ohne Schwierigkeiten (**z. B. Baustellen/ Engstellen, Verbot des Rückwärtsfahrens, etc.**) unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter **durch den Abfallbesitzer/ -erzeuger im Rahmen seiner gesteigerten Mitwirkungspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen** an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Abholort gebracht werden. **Diese Regelung gilt auch die Sperrmüllabfuhr.**

Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

- (6) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann durch die Stadt Hilden eine Ausnahme von den Vorschriften des Absatzes 4 Satz 2 zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass dem Einsatz der Sammelfahrzeuge auf nichtöffentlichen Verkehrsflächen (mittels Baulast gesicherte Fahrrechte) keine technischen Gründe entgegenstehen und eine Haftungsfreistellungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt.

<p>(7) In besonderen Härtefällen kann der/die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Großraumabfallbehälter (660, 770, 1100 Liter) vom Personal der Abfallentsorgung gegen Gebühr vom Standplatz zum Abholort und zurück transportiert werden. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn auf dem Grundstück nur Personen wohnen, die wegen ihres Alters oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, die Großraumabfallbehälter selbst zu transportieren. Weitere Voraussetzung ist ein Standplatz zu ebener Erde im Freien. Die Entfernung vom Standplatz bis zum Abholort darf höchstens 15m betragen. Der Transportweg zum Abholort muss befestigt sein, darf keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Die Bordsteine zur Fahrbahn hin müssen abgesenkt sein. Der Transportweg ist stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.</p>	<p>(7) In besonderen Härtefällen kann der/die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Großraumabfallbehälter (660, 770, 1100 Liter) vom Personal der Abfallentsorgung gegen Gebühr vom Standplatz zum Abholort und zurück transportiert werden. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn auf dem Grundstück nur Personen wohnen, die wegen ihres Alters oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, die Großraumabfallbehälter selbst zu transportieren. Weitere Voraussetzung ist ein Standplatz zu ebener Erde im Freien. Die Entfernung vom Standplatz bis zum Abholort darf höchstens 15m betragen. Der Transportweg zum Abholort muss befestigt sein, darf keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Die Bordsteine zur Fahrbahn hin müssen abgesenkt sein. Der Transportweg ist stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Anmeldepflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hilden den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl unverzüglich anzumelden.</p> <p>(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Hilden unverzüglich zu benachrichtigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Anmeldepflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hilden den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl unverzüglich anzumelden.</p> <p>(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Hilden unverzüglich zu benachrichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>

<p>Hierzu gehört insbesondere die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.</p> <p>(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.</p> <p>(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Hilden ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.</p> <p>(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p> <p>(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Hilden ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.</p>	<p>Hierzu gehört insbesondere die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.</p> <p>(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.</p> <p>(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Hilden ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.</p> <p>(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p> <p>(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Hilden ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Unterbleibt die der Stadt Hilden obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Unterbleibt die der Stadt Hilden obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.</p>

<p>(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>	<p>(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle</p> <p>(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Siegelmarken zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der aufgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.</p> <p>(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind und sie in zugelassenen Abfallbehältnissen auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend (ordnungsgemäß sortiert gem. § 13 Abs. 4) eingebracht sind.</p> <p>(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Hilden über, sobald sie eingesammelt sind. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden jedoch als Fundsache behandelt. Die Stadt Hilden ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.</p> <p>(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle</p> <p>(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Siegelmarken zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der aufgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.</p> <p>(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind und sie in zugelassenen Abfallbehältnissen auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend (ordnungsgemäß sortiert gem. § 13 Abs. 4) eingebracht sind.</p> <p>(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Hilden über, sobald sie eingesammelt sind. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden jedoch als Fundsache behandelt. Die Stadt Hilden ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.</p> <p>(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Abfallentsorgungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hilden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Abfallentsorgungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hilden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben</p>

Stadt Hilden werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hilden erhoben.	durch die Stadt Hilden werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hilden erhoben.
<p style="text-align: center;">§ 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Begriff des Grundstücks</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Begriff des Grundstücks</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <p>a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Hilden zum Einsammeln oder Befördern überlässt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <p>a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Hilden zum Einsammeln oder Befördern überlässt,</p>

<p>b) entgegen § 6 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,</p> <p>c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nach § 6 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen,</p> <p>d) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen Abfallbehälter benutzt, die nicht nach § 10 Abs. 2 zugelassen sind,</p> <p>e) entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Abfallbehältern ablagert,</p> <p>f) nicht die erforderliche Anzahl an Abfallbehältern gem. dem Mindestrestmüllvolumen des § 11 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 2 oder § 11 Abs. 3 oder des § 11 Abs. 4 aufstellt,</p> <p>g) seiner unverzüglichen Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 7 bei Auflösung oder Änderung innerhalb einer Müllgemeinschaft nicht nachkommt,</p> <p>h) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Abfallbehälter so weit füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,</p> <p>i) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in Abfallbehälter einstampft oder in ihnen verbrennt,</p> <p>j) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt,</p> <p>k) entgegen § 13 Abs. 4 Buchstaben a) bis e) die für bestimmte Abfälle vorgesehenen Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt,</p>	<p>b) entgegen § 6 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,</p> <p>c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nach § 6 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen,</p> <p>d) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen Abfallbehälter benutzt, die nicht nach § 10 Abs. 2 zugelassen sind,</p> <p>e) entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Abfallbehältern ablagert,</p> <p>f) nicht die erforderliche Anzahl an Abfallbehältern gem. dem Mindestrestmüllvolumen des § 11 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 2 oder § 11 Abs. 3 oder des § 11 Abs. 4 aufstellt,</p> <p>g) seiner unverzüglichen Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 7 bei Auflösung oder Änderung innerhalb einer Müllgemeinschaft nicht nachkommt,</p> <p>h) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Abfallbehälter so weit füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,</p> <p>i) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in Abfallbehälter einstampft oder in ihnen verbrennt,</p> <p>j) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt,</p> <p>k) entgegen § 13 Abs. 4 Buchstaben a) bis e) die für bestimmte Abfälle vorgesehenen Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt,</p>
---	---

<p>l) nicht die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen trifft, die das Einsammeln und Befördern der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust sichern,</p> <p>m) entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 gefüllte Abfallbehälter entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden früher als am Abend auf dem öffentlichen Gehweg oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt oder hierdurch den Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet,</p> <p>n) entgegen § 14 Abs. 5 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die gefüllten Abfallbehälter an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Aufstellungsort zu bringen,</p> <p>o) seiner Anzeigepflicht bei erstmaligem Abfall bzw. wesentlichen Veränderungen der anfallenden Abfälle nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,</p> <p>p) der unverzüglichen Benachrichtigungspflicht nach § 15 Abs. 2 bei Wechsel der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers nicht nachkommt,</p> <p>q) entgegen § 16 Abs. 1 seiner über § 15 hinaus bestehenden Auskunftspflicht nicht nachkommt,</p> <p>r) entgegen § 16 Abs. 3 Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt,</p> <p>s) entgegen § 18 Abs. 4 unbefugt angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt.</p>	<p>l) nicht die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen trifft, die das Einsammeln und Befördern der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust sichern,</p> <p><u>m) entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 gefüllte Abfallbehälter entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden früher als am Abend auf dem öffentlichen Gehweg oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt oder hierdurch den Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet,</u></p> <p><u>m)</u> entgegen § 14 Abs. 5 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die gefüllten Abfallbehälter an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Aufstellungsort zu bringen,</p> <p><u>n)</u> seiner Anzeigepflicht bei erstmaligem Abfall bzw. wesentlichen Veränderungen der anfallenden Abfälle nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,</p> <p><u>o)</u> der unverzüglichen Benachrichtigungspflicht nach § 15 Abs. 2 bei Wechsel der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers nicht nachkommt,</p> <p><u>p)</u> entgegen § 16 Abs. 1 seiner über § 15 hinaus bestehenden Auskunftspflicht nicht nachkommt,</p> <p><u>q)</u> entgegen § 16 Abs. 3 Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt,</p> <p><u>r)</u> entgegen § 18 Abs. 4 unbefugt angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt.</p> <p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.</p>
--	---

<p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	<p>Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro <u>analog § 9 Abs. 5 LAbfG</u> geahndet werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Hilden vom 01.05.2000 und die hierzu ergangene 11. Nachtragssatzung in der Fassung vom 01.01.2012 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Hilden vom 01.05.2000 und die hierzu ergangene 11. Nachtragssatzung in der Fassung vom 01.01.2012 außer Kraft.</p>